

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Klein Berkel/Ohr
im Bereich der Stadt Hameln und des
Landkreises Hameln-Pyrmont
vom 08. 12. 1997**

Diese Veröffentlichung hebt die Veröffentlichungen
vom 31. 12. 1997 und vom 21. 01. 1998 auf.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 und 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – i. d. F. vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung des NWG vom 22. 4. 1997 (Nds. GVBl. S. 110), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Klein Berkel ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) eingezeichnet. Das Wasserschutzgebiet liegt zwischen den Ortschaften Groß Berkel und Klein Berkel und wird im Süden durch den Fluß Humme und im Norden durch den Berg Riepen begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zu entnehmen:

1. Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, lfd. Nr. 2
2. Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, lfd. Nr. 3 der Antragsunterlagen.

(4) Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Stadt Hameln	Flecken Aerzen
Rathausplatz 1	Kirchplatz 2
31705 Hameln	31855 Aerzen

und

Berücksregierung Hannover
– Ditzernat 502 –
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der Anlage 2 verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Nebenbestimmungen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 2 entscheiden die Stadt Hameln bzw. der Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständige untere Wasserbehörden.

(4) Das bodenkundliche Gutachten (Anlage 5 der Antragsunterlagen) ist zu berücksichtigen.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 5

(1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Aufstellen von Hinweisschildern und
4. Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Betriebe mit mehr als 3 Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle



Verordnung zur Festsetzung
des
Wasserschutzgebietes
Klein Berkel / Ohr

im Gebiet der Stadt Hameln und
des Landkreises Hameln -Pymont

Zeichenerklärung :

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- - - Schutzzone III

M. 1 : 25 000

Bezirksregierung Hannover
502.52 - 62013 - 8 - 2

artengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000,
321 (1995), 3822 (1996), 3921 (1995), 3922 (1996).
ervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:

drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(4) Betriebe mit mehr als 3 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen von durchgeführten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen belegt werden.

(5) Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 und 4 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen.

Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - i.d.F. vom 12. 11. 1996 (BGBl. S. 1695) in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die Bezirksregierung Hannover - Dezernat 502 - entgegen.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 oder § 5 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 und 5 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM belegt werden.

Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. 2. 1998 in Kraft.
Hannover, den 8. 12. 1997

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Waldhoff
Abteilungsdirektor

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

- V = verboten
- G = genehmigungspflichtig
- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Abwasser	V	V
1.2	Untergrundverrieselung oder Versenken des Niederschlagswassers von Dachflächen	V	G
1.3	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	G
2.	Abwasserleitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 73 NWG	V	G
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			
6.	Düngen (unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden), wenn dadurch der Nährstoffbedarf der angebauten Kultur überschritten wird; ausgenommen das Düngen mit Phosphat, Kalium, Calcium und Spurenelementen, wenn dieses den Nährstoffbedarf der Kulturen im Rahmen der Fruchtfolge nicht überschreitet.	V	V
7.	Aufbringen von Klärschlamm		
7.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
7.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen		
7.2.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V
7.2.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G
7.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V
8.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot		
8.1	auf Grünland in der Zeit		
8.1.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V
8.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V	-
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit		
8.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 1. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Wintertraps bis zum 15. 9. mit maximal 0,5 DE/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 9	V	V

und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 0,75 DE/ha aufgebracht werden.

- 8.2.2 vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht V G
- 8.3 auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen V V
- (DE = Dungeinheit, die von einer bestimmten Anzahl von Tieren während eines Jahres erzeugte Menge von Gülle oder Geflügelkot, die nicht mehr als 80 kg Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff, enthält)
- 9. Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger
- 9.1 auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 1. 2. des Folgejahres; V V
ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die unter Nr. 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 60 kg N/ha aufgebracht werden.
- 9.2 auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; V V
ausgenommen Äsungflächen
- 10. Aufbringen von Stallmist oder Kompost aus organischen Stoffen
- 10.1 auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 31. 12. des Folgejahres; V V
ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 60 kg N/ha aufgebracht werden.
- 10.2 auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen V V
- 11. Nutzungsänderungen
- 11.1 Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung V V
- 11.2 Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung V G
- 11.3 Nutzungsänderung von fakultativem Grünland V G
- 11.4 Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung V V
- 11.5 Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung V G
- 11.6 Kahlschlag von Wald; V G
ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung
- 12. Sonderkulturen und Gartenbau
- 12.1 Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben V G
- 12.2 Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz V V
- 13. Bewirtschaftung landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen

Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluß an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 1. 10. erfolgt. Unter „Begrünung“ ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternden Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens eingearbeitet werden:

- ab 1. 2., wenn die Begrünung mit reinen Grasansäen erfolgte, oder
- ab 15. 2. bei allen anderen Begrünungseinsäen.

- 13.1 Feldanbau von Raps G G
- 13.2 Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat V V
- 13.3 Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung V V
- 13.4 Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. 7. bis 31.1.; V V
ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps
- 13.5 Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; V V
ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps
- 13.6 Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen G G
- 14. Lagern von Wirtschaftsdünger
- 14.1 Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm
- 14.1.1 außerhalb von undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung
- 14.1.1.1 mit einem Trockensubstanzgehalt > 30 v. H. V G
- 14.1.1.2 mit einem Trockensubstanzgehalt < 30 v. H. V V
- 14.1.2 in oder auf undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung V G
- 14.2 Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von mindestens 30 v. H.) außerhalb von undurchlässigen Anlagen zur unverzüglichen Ausbringung, mit jährlich wechselnden Standorten V -
- 14.3 Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft in
- 14.3.1 Behältern mit Sickerwasserkontrolle V G
- 14.3.2 Behältern ohne Sickerwasserkontrolle V V
- 14.3.3 Erdbecken (Güllelagunen) V V
- 15. Lagern von Gärfutter
- 15.1 in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte V -
- 15.2 in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung V V
- 15.3 in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung V G
- 15.4 Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr; V -
ausgenommen Wickelsilagen
- 16. Pflanzenschutzmittel
- 16.1 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutz-

- gesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- 16.2 Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2. V V
17. Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, soweit die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der Ausscheidungen der Tiere nicht sichergestellt ist (z. B. Pferche) V V
18. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen) V G
19. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern V G

Wassergefährdende Stoffe

20. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen V V
21. Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe gemäß § 19 g Abs. 5 WHG
- 21.1 für flüssige Stoffe der WGK 0 und 1 bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage
- 21.1.1 bis 40 m³ V -
- 21.1.2 über 40 m³ V G
- WGK = Wassergefährdungsklasse gemäß Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 18. 4. 1996 (GMBI. S. 327)
- 21.2 für flüssige Stoffe der WGK 2 und 3 bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage
- 21.2.1 bis 40 m³ V G
- 21.2.2 über 40 m³ V V
- 21.3 für flüssige Stoffe der WGK 0 und 1 bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage
- 21.3.1 bis 100 m³ V -
- 21.3.2 über 100 m³ V G
- 21.4 für flüssige Stoffe der WGK 2 und 3 bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage
- 21.4.1 bis 100 m³ V G
- 21.4.2 über 100 m³ V V
- 21.5 für feste Stoffe
- 21.5.1 der WGK 0 und 1 V -
- 21.5.2 der WGK 2 und 3
- 21.5.2.1 bis 100 m³ V -
- 21.5.2.2 über 100 m³ V G
22. Einrichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Produktion oder Verwendung wassergefährdender Stoffe
- 22.1 der WGK 0 und 1 V -
- 22.2 der WGK 2 und 3 V G
23. Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwen-

- den im medizinischen oder labortechnischen Bereich
24. Löschübungen mit / Erprobungen von Schaumlöschmitteln V V
25. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG sowie von Stoffen, deren Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechtes überschreiten, durch Straßenfahrzeuge; ausgenommen der Durchgangsverkehr auf der B 1 sowie der Anliegerverkehr V V
26. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG
- 26.1 in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 156 und 161 NWG
- 26.1.1 unterirdisch verlegt V V
- 26.1.2 oberirdisch verlegt V G
- 26.2 in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen V G
27. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund V V

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

28. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen V V
29. Kompostierungsplätze mit einer Kompostierungsfläche von weniger als 600 m²; ausgenommen Eigenkompostierung V G
30. Ausweisen von Baugebieten V G
31. Errichten von Wohngebäuden oder Ähnlichem V G
- Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.
32. Errichten von Gebäuden zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen V G
- Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.
33. Bau von Straßen
- 33.1 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen V G
- 33.2 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ - RiStWag - Ausgabe 1982 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 501362, 50973 Köln, angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen V -

Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sind entsprechend den Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten der For-

schungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.

Die erforderlichen Maßnahmen müssen

- in der Schutzzone II innerhalb von 10 Jahren
- in der Schutzzone III innerhalb von 15 Jahren

nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.

- | | |
|---|-----|
| 34. Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können | V V |
| 35. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen | V V |
| 36. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen | V V |
| 37. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten | V G |
| 38. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung | V G |
| 39. Anlage von Tontaubenschießständen | V V |
| 40. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen | V V |
| 41. Neuanlage von Friedhöfen | V V |
| 42. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischeichen | V G |

Bodeneingriffe

- | | |
|--|-----|
| 43. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2 m Tiefe; ausgenommen Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen | V G |
| 44. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden | |
| 44.1 mit Freilegen des Grundwassers | V V |
| 44.2 ohne Freilegen des Grundwassers | V G |
| 45. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus | V G |
| 46. Durchführen von Sprengungen | V V |
| 47. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2 m Tiefe | V G |
| Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen. | |
| 48. Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreichwärmepumpen | V G |

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

**Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Fahrweges für die
Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
im Landkreis Schaumburg**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Schaumburg für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Verflüssigte brennbare Gase der Klasse 2, die in der Anlage A Randnummer 2201 (UN 1965, Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, u. a. g. Kl. 2, Ziffer 2 F ADR) genannt sind (§ 7 (1) GGVS).
- 1.2 Endzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffern 1 bis 6 genannt sind und die unter die Buchstaben a) oder b) fallen (z. B. Benzin).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten nach Nummer 2.4

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, daß eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVS) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen,
- Landesstraßen,

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -)

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muß er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1